



Urlaubsgesuch

Sie können als Zivi ein Urlaubsgesuch stellen, wenn Sie aus einem wichtigen Grund (vgl. Seite 2) dem Einsatz fernbleiben müssen. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Für jeden Urlaub während eines Einsatzes müssen Sie beim Einsatzbetrieb vorgängig ein schriftliches Urlaubsgesuch einreichen (notwendige Beweismittel sind beizulegen).
- Der Einsatzbetrieb entscheidet über das Urlaubsgesuch.
- Urlaubstage werden nicht als Dienstage angerechnet und auch nicht entschädigt.
- Arbeiten Sie mind. 5 Std. an einem Tag mit bewilligtem Urlaub, wird dieser als Dienstag angerechnet.
- Sie sind nicht berechtigt einen bewilligten Urlaub zu beziehen oder diesen weiterzuführen, wenn der Urlaubsgrund nicht mehr besteht.
- Der Einsatzbetrieb legt das bewilligte Urlaubsgesuch inkl. notwendiger Beweismittel dem Meldeblatt zuhanden **des für Sie zuständigen Regionalzentrums** bei.

Zivi

Name _____

Vorname _____

ZDP Nr. _____

Mob. / E-Mail _____

Einsatz

Nr. Einsatzbetrieb _____

Name Einsatzbetrieb _____

Kontaktperson _____

Tel. / E-Mail _____

Datum Einsatzbeginn _____

Datum Einsatzende _____

Urlaub

Von: _____

Bis: _____

Bitte wenden.

Urlaubsgrund

(Art. 71 Abs. 1-3 Zivildienstverordnung)

Im Zweifelsfall kontaktieren Sie oder der Einsatzbetrieb vor dem Urlaub Ihr Regionalzentrum für die Abklärung des Urlaubsgrundes.

Tod oder schwere Erkrankung eines nahen Angehörigen (max. 3 Tage).

Hochzeit des Zivis (max. 3 Tage).

Geburt eines eigenen Kindes des Zivis (max. 3 Tage).

Für das Ablegen von Prüfungen der beruflichen Ausbildung, die nicht verschoben werden können (max. 3 Tage).

Für das Einschreiben und die Einführung an einer Lehranstalt, sofern die persönliche Anwesenheit des Zivis dort zwingend erforderlich ist (max. 1 Tag).

Teilnahme an Sitzungen von Behörden, wenn der Zivi ein entsprechendes Mandat inne hat (max. 1 Tag).

Für dringliche Verrichtungen, welche der Zivi nicht in die Freizeit verlegen und nicht während der Gleitzeit erledigen kann (wenn es die Verhältnisse seines Betriebs gestatten, max. 1 Tag).

Andere wichtige Zwecke, wenn die Ablehnung des Gesuchs für den Zivi oder seinen Arbeitgeber unzumutbar wäre (wenn es die Verhältnisse des Einsatzbetriebes gestatten, max. 1 Tag).

Zweck und Begründung der Notwendigkeit:

Will der Einsatzbetrieb einen längeren Urlaub bewilligen, so beantragt er die entsprechende Befugnis beim Bundesamt für Zivildienst ZIVI (Art. 71 Abs. 4 Zivildienstverordnung).

Für die berufliche Aus- oder Weiterbildung kann der Einsatzbetrieb des Zivis, sofern es die Verhältnisse des Betriebs erlauben, Urlaub unter der Bedingung gewähren, dass sie Abwesenheiten nachholt, die zwei Wochenstunden übersteigen. Für eine regelmässige Aus- oder Weiterbildung muss er jedoch die Stellungnahme beim ZIVI einholen. (Art. 71 Abs. 5 Zivildienstverordnung).

Beweismittel liegen dem Urlaubsgesuch bei.

Ort, Datum

Unterschrift Zivi

Entscheid Einsatzbetrieb

Der Urlaub wird bewilligt

Der Urlaub wird nicht bewilligt

Ort, Datum

Unterschrift Einsatzbetrieb